

Interview

Inwieweit können Roboter Träger von Rechten und Pflichten sein? Mit dieser und ähnlichen Fragen werden sich die nächsten drei Jahre Juristen und Ingenieure an der Universität Würzburg beschäftigen. Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik, ist einer der Initiatoren des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit 200000 Euro unterstützten Projekts Robotik und Recht .

NJW: Hand aufs Herz, wie reagieren eigentlich Ihre Kollegen, wenn Sie von Ihrem Forschungsprojekt Robotik und Recht erzählen?

Hilgendorf: Viele Kollegen sind zunächst überrascht das Projekt klingt doch sehr nach science fiction . Sobald ich jedoch von möglichen Inhalten unserer Forschungen spreche, schlägt bei vielen die Skepsis in Interesse um. Man sollte sich unter Robotern nicht bloß extrem intelligente humanoide Maschinen à la Terminator vorstellen, sondern semi-autonome Fahrerassistenzsysteme, semi-autonome Staubsauger, desgleichen Industrieroboter, Tiefsee-Erkundungsroboter oder Drohnen im Kriegseinsatz, also Maschinen, wie es sie schon seit vielen Jahren gibt.

NJW: Inwieweit bestehen bereits rechtliche Regelungen, wenn es um Roboter geht?

Hilgendorf: Spezielle Regelungen gibt es praktisch nicht. Dafür sind aber viele existente Normen anwendbar, etwa zivilrechtliche Regeln über den Kauf von Robotern oder § 303 StGB, wenn man widerrechtlich einen Roboter beschädigt. Problematisch und noch nicht hinreichend diskutiert ist vor allem die Haftung für Schäden, die von lernfähigen, teilweise autonomen Robotern verursacht werden.

NJW: Nennen Sie doch mal Beispiele, wann sich im Alltag die Frage der Verantwortlichkeit von Robotern stellen kann.

Hilgendorf: Angenommen, ein lernfähiger Operationsroboter funktioniert jahrelang fehlerfrei, unterstützt den Chirurgen bei seiner Arbeit und sammelt dabei Informationen über die Patienten, die in seine Programmierung eingehen. Dann reagiert er in einem besonders gelagerten Fall falsch : Soll dafür noch der Hersteller haften? Oder der Chirurg, weil er den Roboter einsetzte? Oder das Krankenhaus, dass den Robotereinsatz zuließ? Wer haftet eigentlich strafrechtlich, wenn ein Militärroboter infolge von unvorhergesehenen Witterungseinflüssen daneben schießt und einen Zivilisten trifft?

NJW: Sehen Sie Möglichkeiten, jemanden für einen autonom handelnden Computer, über den keine Kontrolle ausgeübt werden kann, verantwortlich zu machen?

Hilgendorf: Möglicherweise kann man dem Hersteller vorwerfen, einen solchen nicht mehr hinreichend kontrollierbaren Roboter entwickelt zu haben, wenn beim Einsatz der Maschine nicht mehr sozialadäquate Gefährdungen für geschützte Rechtsgüter entstehen. Auch eine Haftung dessen, der für den Einsatz verantwortlich ist, kommt in Frage. Die Zurechnungsmöglichkeiten werden aber schwächer, je autonomer der Roboter zu agieren vermag und je weniger er (etwa infolge von räumlicher Distanz) zu kontrollieren ist. Wichtig ist, nicht durch übertriebene Haftungsregeln und unverhältnismäßiges Gefahrenabwehrrecht die Weiterentwicklung von Robotern zu blockieren: Wir wollen die technische Entwicklung unterstützen, indem wir sie juristisch begleiten; wir wollen sie nicht verhindern.

NJW: Können Roboter möglicherweise eines Tages ein Bewusstsein entwickeln und daher auch Menschenrechte für sich in Anspruch nehmen?

Hilgendorf: Nein, das ist dann doch science fiction . Natürlich können auch solche Fragen rechtswissenschaftlich interessant sein, weil sie bekannte Sachverhalte verfremden und dazu zwingen, Grundlagen zu überdenken: Wem kommen eigentlich Menschenrechte zu? Allen Menschen, oder auch bewussten (oder leidensfähigen, intelligenten usw.) Nicht-Menschen wie hyperintelligenten Maschinen, Aliens oder Cyborgs? Philosophisch sind das spannende Fragen, und mittelbar spielen sie auch rechtspolitisch eine Rolle, etwa in der Debatte um Tierrechte.

NJW: Zum Schluss ein kurzer Ausblick wird der Gesetzgeber bei fortschreitender technologischer Entwicklung aktiv werden müssen?

Hilgendorf: Das dürfte unvermeidbar sein. An der Forschungsstelle Robotrecht , das mit Unterstützung meiner Mitarbeiterin Dr. Susanne Beck derzeit in Würzburg entsteht, wollen wir dazu Vorarbeiten leisten.